

# Merkblatt

## über

### die Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff

#### **1. Einleitung/ Ziel**

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Anforderungen an die Konformitätserklärung gemäß Anlage 12 der Bedarfsgegenständeverordnung [basierend auf Anhang VIa Kunststoff-Richtlinie 2002/72/EG] für Hersteller oder Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff und die für deren Herstellung bestimmten Stoffe sowie für Lebensmittelunternehmer, die diese verwenden.

#### **2. Inhalt und spezielle Anforderungen**

Die Konformitätserklärung muss auf allen Stufen der Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien und deren Ausgangsstoffen, beim Inverkehrbringen und beim Lebensmittelunternehmer, der Materialien aus Kunststoff verwendet, in schriftlicher Form und in einer aktuellen Fassung vorliegen. Sie beinhaltet die nachfolgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Herstellers oder ersten Inverkehrbringers der Kunststoffverpackung oder der für dessen Herstellung bestimmten Stoffe
- Eindeutige Zuordnung der Erklärung zum Bedarfsgegenstand / Stoff (z.B. Artikelnummer)
- Art des Lebensmittelbedarfsgegenstandes oder der für dessen Herstellung bestimmten Stoffe (Beschreibung)
- Datum der Ausstellung, ggf. Angabe der Version
- Bestätigung, dass der Bedarfsgegenstand den Anforderungen der BedGgstV [alternativ: der Kunststoffrichtlinie 2002/72/EG] und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entspricht
- Informationen zu Beschränkungen oder Spezifikationen für die eingesetzten Stoffe
  - Angabe der Verwendung von Stoffen, die mit spezifischen Migrationswerten geregelt sind
- Informationen über Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Einschränkung unterliegen
- Spezifikation zur Verwendung des Bedarfsgegenstandes mit Angaben zu
  - Art des Lebensmittels (z.B. trocken, flüssig, fetthaltig, sauer)
  - Dauer und Temperatur bei Behandlung und Lagerung (z.B. Erhitzung in der Verpackung)
  - Oberflächen-zu-Volumenverhältnis, für das die Konformität des Materials bei Kontakt mit dem Lebensmittel belegt wurde
- Bei Verwendung von funktionellen Barrieren aus Kunststoff (mehrschichtige Kunststoffmaterialien): Bestätigung, dass Lebensmittelbedarfsgegenstand dem § 4 Abs. 5 und § 8 Abs. 1a der BedGgstV [alternativ: Artikel 7 a Absätze 2, 3 und 4 der Kunststoffrichtlinie 2002/72/EG] entspricht.

- Bei Materialien und Gegenständen, die BADGE und dessen Derivate enthalten: Bestätigung, dass Lebensmittelbedarfsgegenstand zusätzlich auch der Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 entspricht
- Aktualisierung der Erklärung bei wesentlichen Änderungen in der Herstellung, die Veränderungen für die Migration von Stoffen bewirken, oder bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse

Bei bedruckten Kunststoffverpackungen sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über eine gute Herstellungspraxis für Lebensmittelbedarfsgegenstände, insbesondere die ausführlichen Regeln im Anhang Teil A zu beachten.

Hersteller von Lebensmittelkontaktmaterialien müssen darüber hinaus die Konformität beweisende Unterlagen (z.B. Rezepturen, Analysenberichte, math. Modellierungen) vorhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen.

### **3. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen (Auszug)**

- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt
- Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 über die Beschränkung von Epoxyderivaten in Lebensmittelkontaktmaterialien
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über eine gute Herstellungspraxis für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt
- Richtlinie 2002/72/EG über Bedarfsgegenstände aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

### **4. Hinweis**

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich Auflagen vor.

**Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde (LÜVA Stadt Chemnitz, Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 488 3901 Fax. 0371 488 3999 / E-Mail: [vetaamt@stadt-chemnitz.de](mailto:vetaamt@stadt-chemnitz.de)) zur Verfügung.**